OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701329/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 5. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der C G, S, L, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. August 2021, GZ: 0017413/2021, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 22. März 2021, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 30. August 2021, GZ: 0017413/2021, den Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung vom 22. März 2021 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis am 29. März 2021 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei, gemäß § 49 Abs. 1 VStG die Einspruchsfrist zwei Wochen betrage und die Frist daher mit Ablauf des 12. April 2021 geendet habe. Der gegenständliche Einspruch sei laut Sendungsbericht erst am 23. Juni 2021 übermittelt worden. Mit Schreiben vom 25. Juni 2021, übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 30. Juni 2021, sei der Beschuldigten Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruchs ihre Rechte und Interessen geltend zu machen. Die Beschuldigte äußerte sich mit E-Mail vom 5. Juli 2021 dahingehend, dass sie weder den Brief noch eine Benachrichtigung in ihrem Postkasten vorgefunden und auch nichts unterschrieben habe. Nach Zitierung des § 17 Abs. 2 ZustellG verwies die belangte Behörde darauf, dass die Verständigung über die Hinterlegung laut Zustellnachweis in das Hausbrieffach eingelegt und das Schreiben ab 29. März 2021 beim Postamt zur Abholung bereitgehalten worden sei, und ein hinterlegtes Dokument gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG mindestens 2 Wochen zur Abholung bereitzuhalten sei und der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginne. Das Dokument gilt mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Der Einspruch habe sich sohin als verspätet erwiesen, sodass dieser zurückzuweisen gewesen sei.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu von der Beschwerdeführerin Nachstehendes vorgebracht:

„Ich kann nur Einspruch einlegen, da wie ich schon geschildert keinen Brief oder Benachrichtigung in meinem Postkasten hatte. Da ich diesen Brief nie erhalten habe, konnte ich auch keinen termingerechten Einspruch einlegen. Bis zum 23. Juni 2021 hatte ich keine Ahnung von einer Strafverfügung, da ich sowieso einen Einspruch erhoben hätte.“

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Von der belangten Behörde wurde vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides – in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör – mit Schreiben vom 25. Juni 2021 der Beschwerdeführerin der Verspätungsvorhalt zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung eingeräumt. Davon hat die Beschwerdeführerin Gebrauch gemacht.

5.3. Von der Beschwerdeführerin wurde behauptet, dass sie weder den Brief (Strafverfügung) noch eine Benachrichtigung (Hinterlegungsanzeige) in ihrem Postkasten vorgefunden habe.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin – wenn sie behauptet von einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben – detaillierte sachverhaltsbezogene Vorbringen darüber zu machen, was sie üblicherweise unternimmt, um dies zu vermeiden (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Das alleinige Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, reicht demzufolge nicht aus (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/08/0011). Es sind vielmehr jene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Beschwerdeführerin darzulegen, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass diese von einem in ihre Gewahrsame gelangten Poststück aus bestimmten, keine auffallende Sorglosigkeit begründenden Umstände keine Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 20.1.1998, 97/08/0545). Insbesondere können hier Angaben darüber, wie viele Personen Zugang zur Hausbrieffachanlage hatten, wer die Entleerung derselben besorgt bzw wie oft eine solche Entleerung erfolgte, notwendig sein (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198).

Von der Beschwerdeführerin wurden keinerlei Angaben dahingehend gemacht und wurde auch keine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuchs am 26. März 2021 geltend gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 29. März 2021 bei der Zustellbasis 4030 Linz zur Abholung bereitgehalten. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 12. April 2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 23. Juni 2021 von der Beschwerdeführerin per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt